

Satzung

des

Gesangvereins »Liederkrantz« von 1867 e.V. Salzgitter-Bad

Einleitung ¹⁾

Zufolge einer Einladung von Seiten des Herrn Kommerzienrates L. Gercke hiers. fanden sich in dessen Behausung am 8. Dezember 1867 mehrere Herren ein, um über die Gründung und Einrichtung eines Gesangvereines zu beraten.

Nachdem diese ihre Beteiligung an dem neuen Vereine zugesagt und eine Liste von solchen Personen angefertigt hatten, von welchen erwartet werden durfte, dass sie sich mit Lust und Eifer an den Gesangsübungen beteiligen würden, fanden sich sämtliche Herren auf abermalige Aufforderung des Herrn Kommerzienrat Gercke am 15. Dezember zur Konstituierung des Vereins auf dem Ratskeller ein.

Hier wurde aus der Mitte der Anwesenden eine Kommission von 6 Mitgliedern gewählt, um für den neuen Verein Statuten zu beraten und zu entwerfen.

Als dieselben aufgestellt und von den Vereinsmitgliedern besprochen waren, wurden sie in folgender Fassung ²⁾ einstimmig angenommen und als Gesetz des Vereins anerkannt.

Anmerkung: ¹⁾ Wörtlich übernommen aus der 1. Fassung der Statuten resp. deren Abdruck vom Jahre 1873. ²⁾ Änderungen und Zusätze wurden durch die Generalversammlungen vom 16. Februar 1892, vom 29. April 1902 und vom 21. Januar 1920, die vorliegende Neubearbeitung durch Beschluss vom 16.12.1954 als maßgebend anerkannt.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen »Liederkrantz« von 1867 e.V. und hat seinen Sitz in Salzgitter-Bad.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Zu diesem Zweck kann der Verein Chöre bilden und fördern.

Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 2
Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied im Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V. im Deutschen Chorverband (DCV).

§ 3
Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) aktive Sänger des Männerchores
- b) aktive Sänger/-innen des gemischten Chores
- c) passive (ehemalige aktive)
- d) fördernde
- e) Ehrenmitglieder

§ 4
Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmefähig sind unbescholtene Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr. Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, muss sich beim Vorstand anmelden.

Die Anmeldung wird vom Vorstand den aktiven Mitgliedern an den Übungsabenden bekannt gegeben, die Abstimmung darf frühestens am übernächsten Übungsabend erfolgen. Die Abstimmung kann nur stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder des jeweiligen Chores anwesend ist. Als aufgenommen gilt der-/diejenige, für deren/dessen Aufnahme mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder stimmen. Ist der/die zur Aufnahme Angemeldete der Mehrzahl der aktiven Mitglieder persönlich nicht bekannt, sollte er/sie sich dem Chor vorstellen.

Dem aufgenommenen Mitglied ist vom Vorstand unter Aushändigung oder Zustellung der Satzung und der Vereinsnadel mündlich oder schriftlich Mitteilung von der Aufnahme zu machen. Bei Mitgliedern, die sich aktiv betätigen, soll das nach der Abstimmung über die Aufnahme am Übungsabend geschehen.

Förderndes Mitglied kann eine Person werden, das die Ziele des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, denen der Verein aus einem anderen Grunde Ehre erweisen will oder die dem Verein seit 50 Jahren als Mitglied angehören, vom geschäftsführenden Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen werden.

In der Hauptversammlung findet eine Verhandlung über die Würdigkeit des zum Ehrenmitglied Vorgeschlagenen nicht statt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied gilt als beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Der Beschluss der Hauptversammlung ist dem ernannten Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 5a
Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Übungsabenden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Übungsabende zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist. Alle Mitglieder sind berechtigt:

- a) mit gleichem Stimmrecht an allen Beschlüssen und Wahlen in der Hauptversammlung teilzunehmen, jedoch mit der Einschränkung, dass über alle Angelegenheiten, die sich auf die aktiven Mitglieder beziehen, nur durch die aktiven Mitglieder des jeweiligen Chores abgestimmt werden darf;
- b) allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten, Ausflügen usw. beizuwohnen.

§ 5b
Ehrungen

Allen aktiven Sängern/-innen steht das Recht einer besonderen Ehrung zu. Über die Form der gewünschten Ehrung hat der Sänger oder die Sängerin den/die Abteilungsleiter/-in oder seinen/ihren Stimmführer/-in rechtzeitig zu unterrichten. Bei Todesfällen aktiver Sänger/-innen wird sich der Vorstand mit den Hinterbliebenen in Verbindung setzen.

Ehrungen sollen erfolgen:

1. Bei Geburtstagen, die runde Jahreszahlen ausweisen, ab Vollendung des 50. Lebensjahres, des 60. Lebensjahres und von da ab alle 5 Jahre. Auf Wunsch werden Ehrungen auch bereits bei Vollendung des 40. Lebensjahres durchgeführt.
2. Bei Silberner und Goldener Hochzeit.
3. Bei Sänger/-innenjubiläen nach den Vorschriften des CVNB bzw. DCV, die auch für den Verein Gültigkeit haben.
4. Bei besonderen, außergewöhnlichen Anlässen nur auf Antrag beim Vorstand (z.B. bei Geschäftsjubiläen usw.).

Ehrungen passiver und fördernder Mitglieder behält sich der Vorstand vor, nachdem er mit dem betreffenden Mitglied Rücksprache genommen hat. Bei Todesfällen solcher Mitglieder wird nach den Wünschen der Hinterbliebenen verfahren.

§ 6
Ausscheiden der Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund dem Übungsabend wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied vorläufig ausschließen; sofern sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, werden sie in die passive Mitgliedschaft überführt.

Auf Antrag kann der Vorstand aktiven Sängern/-innen, die aus zwingenden Gründen die Übungsabende nicht besuchen können, einen Urlaub bis zu einem Jahr gewähren.

Danach hat das Mitglied seine/ihre aktive Sängertätigkeit wieder auszuüben. Sollte das auch dann nicht möglich sein, kann das Mitglied einen begründeten Antrag auf Führung als passives Mitglied stellen.

Der vorläufige Ausschluss befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Jahres. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausschließen. Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedern, die vom Vorstand vorläufig ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu.

Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig bindend.

Falls bei aktiven Mitgliedern sich nach längerem Mitwirken Untauglichkeit zum Singen herausstellt, können dieselben auf Antrag des Chorleiters als Nichtsänger/-innen betrachtet werden und zählen fortan zu den passiven Mitgliedern.

Nach vollendetem 65. Lebensjahr ist es den aktiven Mitgliedern freigestellt, ohne weiteres zu den passiven Mitgliedern überzutreten.

§ 7

Gesangsübungen

Gesangsübungen finden wöchentlich statt. Der Beginn wird durch den Vorstand durch Beschluss festgelegt.

§ 8

Hauptversammlung

Alljährlich im 1. Quartal findet eine Hauptversammlung statt, in welcher über das am 31. Dezember abgelaufene Vereinsjahr Bericht erstattet wird. Die schriftlichen Berichte des Vorstandes werden Bestandteil des Protokolls.

Zu den weiteren Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung gehören:

- a) Entlastung des Vorstandes nach § 12a
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Wahl der 2 Kassenprüfer und bei Bedarf
- d) die Wahl des Vergnügungsausschusses
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) der Ausschluss von Mitgliedern nach § 6
- g) die Feststellung und Änderung der Satzung

Außerordentliche Hauptversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung von mindestens 1/10 aller Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.

Zu allen diesen Versammlungen müssen sämtliche Mitglieder durch Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher eingeladen werden.

Handelt es sich um einen in § 6 bezeichneten Fall, so kann von der Einladung des Mitgliedes, über welches ein Beschluss herbeigeführt werden soll, Abstand genommen werden.

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im 1. Quartal regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliedsversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher im Übungsabend bekannt zu geben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Anträge sind mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 9

Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins wählt die Hauptversammlung einen Vorstand im Sinne von § 26 BGB auf die Dauer von zwei Jahren, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis sie wieder gewählt oder ein Nachfolger gewählt ist.

Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und des/der Schriftführers/-in sowie die Wahl des/der 2. Vorsitzenden und des/der Kassenwartes/-in finden im Wechsel um je ein Jahr versetzt statt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/-in
- dem/ der Kassenwart/-in

Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sowie der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand den Posten bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch besetzen.

§ 9a

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand, der nicht im Vereinsregister eingetragen ist, besteht aus:

- dem Vorstand
- den Abteilungen
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in
- dem/der stellvertretenden Kassenwart/-in
- den Beisitzern (u.a. Fahrtenwart)
- den Chorleitern/-innen
- dem Vergnügungsausschuss (5 Personen)
- den Stimmführern
- den Notenwarten

und dem Pressewart

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9b Abteilungen

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten der Chöre können Abteilungen gebildet werden, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine eigene Abteilungsleitung wählen. Die Wahl hat spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden. Für die Einberufung und den Ablauf dieser Abteilungsversammlung gilt der § 8 der Satzung entsprechend.

Die Abteilungsleitung besteht aus:
dem/der Abteilungsleiter/in
dem/der Schriftführer/-in
dem/der Etatverwalter/-in

Die Abteilungen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Ein besonderer Abteilungsbeitrag darf nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt werden.

Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

Der/die Abteilungsleiter/-in nimmt an den Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.

Er/sie ist gegenüber dem 1. Vorsitzenden weisungsgebunden.

Er/sie wird in der Hauptversammlung bestätigt. Die Hauptversammlung kann die Bestätigung ablehnen.

§ 10 Der Chorleiter

Der/die musikalische Leiter/-in des jeweiligen Chores wird von der Hauptversammlung bestätigt. Die Anstellung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der auch die dem/der Chorleiter/-in zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der/die Chorleiter/-in ist für die musikalische Arbeit im jeweiligen Chor nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 11
Arbeitsgebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

§ 12
Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der/die Abteilungsleiter/-in einen Abteilungsbericht, der/die Kassenwart/-in einen Bericht über die Kassenlage, der/die Chorleiter/in über die musikalische Arbeit des jeweiligen Chores des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

§ 12a
Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist nach vier Jahren wenigstens ein Prüfer auszuwechseln.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege jährlich mindestens einmal sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über die Prüfung und die Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses ist ein Protokoll anzufertigen. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer schlagen der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstandes oder Teilen des Vorstandes vor.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins setzt den Beschluss einer Hauptversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zweck einberufen wird. Hierbei müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sein und drei Viertel der Erschienenen zustimmen. Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verfällt das Vermögen dem Ortsrat Salzgitter-Bad.

Das übergelende Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die der Förderung der Kunst und der Volksbildung dienen. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14a Datenschutzerklärung

(1) Beitritt

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des geschäftsführenden Vorstandes und seiner Stellvertreter gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Pressearbeit

Der Verein kann die Tagespresse über besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(3) Weitergabe von Vereinsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Feierlichkeiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an aktive Mitglieder ausgehändigt.

(4) Austritt

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand aufbewahrt.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 16. Dezember 1954 beschlossen, durch die Jahreshauptversammlung vom 27. Januar 1955 ausdrücklich anerkannt und am 16. Dezember 1954 in Kraft getreten.

Änderungen bzw. Ergänzungen zu der Satzung vom 16.12.1954 wurden in den Jahreshauptversammlungen am 28. Januar 1971, am 26. Januar 1995 und am 24. November 2005 beschlossen.

Diese Fassung der Satzung ist beim Amtsgericht Braunschweig, VR140139, hinterlegt und wurde am 26. April 2006 eingetragen.

Salzgitter-Bad, den 27. November 2005

Der Vorstand

Uwe Sax, 1. Vorsitzender

Jörg Norbert Frenkel, 2. Vorsitzender

Volker Fiebig, Schriftführer

Hubert Wustrow, Kassenwart

Anhang

Der GV Liederkranz besteht seit seiner Gründung im Jahre 1867 ohne Unterbrechung und wurde von folgenden Vorsitzenden geführt:

1867 bis 1876	Ludwig Gercke
1877 bis 1900	Carl Voß
1901 bis 1910	August Brüdern
1911 bis 1915	Hermann Jürrens
1916 bis 1921	Hermann Arlet
1922	Wilhelm Hascher
1923 bis 1938	Richard Brückmann
1939	P. Meyer, R Tillig
1940	Karl Helmer
1939 bis 1947	Ruhe der Gesangstätigkeit
1948 bis 1950.	Richard Brückmann
1951 bis 1954	Johannes Scheel
1955 bis 1974	Karl Siedentop
1975 bis 1999	Siegfried Koloßa
2000 bis 2003	Reinhard Mann
2004 bis heute	Uwe Sax